2016-165

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 16. Februar 2017

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin (Vizepräsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**Ehegatten X** […] vertreten durch A, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2015 (Einkünfte aus Vorsorge, § 23 StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrenten, die Ehegatten X, deklarierten in ihrer Steuererklärung pro 2015 unter Ziffer 280 (übrige Einkünfte) Einnahmen in der Höhe von CHF 1‘099.00.

Mit Veranlagungsverfügung vom 4. August 2016 setzte die Steuerverwaltung die Einkünfte unter Ziffer 280 auf CHF 0.00 und unter Ziffer 231 (Leibrenten) auf CHF 3‘640.00 fest.

B. Dagegen erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 17. August 2016 Einsprache und beantragten die Festsetzung der Einkünfte auf CHF 1‘099.00 gemäss ihrer Deklaration in der Steuererklärung. Sie machten geltend, dass es sich nicht um eine Leibrente, sondern um eine „Zeitrente“ handle, welche nur bis ins Jahr 2019 bezogen werde.

Mit Schreiben vom 30. August 2016 sowie 23. September 2016 forderte die Steuerverwaltung die Rekurrenten auf, die Versicherungspolice oder eine schriftliche Bestätigung der Basler Versicherung einzureichen.

Mit Schreiben vom 29. September 2016 nahmen die Rekurrenten Stellung. Die Basler Versicherung werde die Angaben nicht schriftlich bestätigen, da diese aus dem Versicherungsvertrag eindeutig hervorgehen würden. Gegenüber Dritten dürfe die Versicherung keine Auskunft geben.

Mit Entscheid vom 28. Oktober 2016 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete dies damit, dass die Rekurrenten es unterlassen hätten, beweiskräftige Belege wie eine Bestätigung der Versicherung oder die Versicherungspolice, welche aussagekräftige Angaben enthalte, einzureichen. Der Einwand, dass sich die Versicherung weigere, eine entsprechende schriftliche Bescheinigung auszustellen, sei nicht glaubhaft.

C. Gegen diesen Entscheid erheben die Rekurrenten, vertreten durch A, mit Schreiben vom 24. November 2016 Rekurs und beantragen unter o/e-Kostenfolge, den Einspracheentscheid aufzuheben und die übrigen Einkünfte im Sinne der Einsprache vom 17. August 2016 zu veranlagen. Sie hätten bereits am 2. September 2016, nach Erhalt des Schreibens der Steuerverwaltung vom 30. August 2016, eine Kopie des Versicherungsvertrags gesendet, welche sie nun erneut einreichen würden.

In ihrer Vernehmlassung vom 4. Januar 2017 schliesst die Steuerverwaltung auf Gutheissung des Rekurses. Der Antrag auf Ausrichtung einer Parteientschädigung sei hingegen abzuweisen.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 28. Oktober 2016 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Die Vertreterin der Rekurrenten ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 24. November 2016 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen unter o/e-Kostenfolge, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 28. Oktober 2016 betreffend kantonale Steuern pro 2015 aufzuheben und die Einkünfte gemäss ihrer Deklaration auf CHF 1'099.00 festzulegen.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht die Einkünfte unter Ziffer 280 (übrige Einkünfte) auf CHF 0.00 und unter Ziffer 231 (Leibrenten) auf CHF 3‘640.00 festgesetzt hat.

3. Nach § 23 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen steuerbar. Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen (Abs. 2).

4. a) Mit Schreiben vom 30. August 2016 sowie 23. September 2016 forderte die Steuerverwaltung die Rekurrenten auf, eine Versicherungspolice, welche nähere Angaben beinhaltet oder eine schriftliche Bestätigung der Basler Versicherung einzureichen. Die Rekurrenten reichten mit Rekursschreiben vom 24. November 2016 die Police zur Leibrentenversicherung bei der Basler Lebens-Versicherungsgesellschaft vom 4. März 2008 und eine Bestätigung der Basler Leben AG vom 21. November 2016 ein. Aus diesen Unterlagen ist ersichtlich, dass es sich bei der ausbezahlten Rente um eine sog. Zeitrente handelt und nicht um eine Leibrente. Als steuerbares Einkommen ist deshalb lediglich der Zinsanteil in der Höhe von

CHF 1‘099.00 zu veranlagen. Der übrige Betrag in der Höhe von CHF 8‘000.00 ist als steuerfreie Kapitalrückzahlung zu qualifizieren. Der Rekurs ist somit gutzuheissen.

b) Die Rekurrenten machen geltend, dass sie die Versicherungspolice bereits am 2. September 2016 eingereicht hätten. Als Beweis reichen sie das Schreiben der Steuerverwaltung vom 30. August 2016 mit der eigenen handschriftlichen Notiz ein, dass sie die Kopie der Police am 2. September 2016 abgeschickt hätten. Diese handschriftliche Notiz allein stellt jedoch keinen rechtsgenüglichen Beweis dar, dass die Rekurrenten die notwendigen Unterlagen bereits im Einspracheverfahren eingereicht haben. Es muss deshalb von einer Schutzbehauptung ausgegangen werden.

5. a) Die Rekurrenten dringen mit ihren Anträgen durch. Es ist ihnen allerdings anzulasten, dass sie den erforderlichen Beleg nicht schon im Verfahren vor der Vorinstanz bzw. im Veranlagungsverfahren beigebracht haben, obwohl sie von der Steuerverwaltung dazu aufgefordert wurden. Sie haben mit ihrem Verhalten offensichtlich einen zusätzlichen Aufwand verursacht, weshalb ihnen, in Anwendung von § 170 Abs. 2 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975, eine reduzierte Spruchgebühr aufzuerlegen ist. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgelegt.

b) Nach § 170 Abs. 3 StG kann der teilweise oder ganz obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146 StG) resp. für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Von der Ausrichtung einer Parteientschädigung wird aufgrund der fehlenden Mitwirkung bereits im Veranlagungs- bzw. im Einspracheverfahren abgesehen. Im Übrigen wäre aufgrund der fehlenden Notwendigkeit auf eine Zusprechung der Parteientschädigung zu verzichten (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 144 N 41; Hunziker/Mayer-Knobel in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 3. Auflage, Basel 2017, Art. 144 N 26).

Beschluss

://:

1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 28. Oktober 2016 aufgehoben. Von der ausbezahlten Rente ist lediglich der Zinsanteil in der Höhe von CHF 1‘099.00 als steuerbares Einkommen zu veranlagen. Der übrige Betrag in der Höhe von CHF 8‘000.00 ist als steuerfreie Kapitalrückzahlung zu qualifizieren.

2. Die Rekurrenten tragen eine reduzierte Spruchgebühr von CHF 300.00.

3. Auf die Zusprechung einer Parteientschädigung wird verzichtet.

4. Der Entscheid wird der Vertreterin der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.